

Beschlussvorlage

Abt. 2/018/2015

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	17.11.2015	öffentlich

Top Nr. 6

Beteiligungsmanagement;**Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH für die Jahre 2006-2014****Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung des Aufsichtsrats der IEP GmbH für die Jahre 2006 – 2014.

Die entsprechenden Beschlüsse der Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung vom 15.07.2015 werden genehmigt.

Begründung:

Wer als Vertretung der Kommune einem Unternehmen bzw. Unternehmensorgan angehört, haftet – wie sonst im Rechtsverkehr – persönlich für seine Tätigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts. Die gemeindlichen Vertreter haben aber grundsätzlich ein Rückgriffsrecht gegen die Gemeinde, wenn sie wegen ihrer Tätigkeit in den Unternehmen haftbar gemacht werden. Dieses Rückgriffsrecht entfällt, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Aber auch in einem solchen Fall haben die Vertreter ein Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gemeinde, wenn sie nach ihnen erteilten Weisungen oder Richtlinien verfahren sind (siehe Art. 93 Abs. 2 GO).

Die Entlastung im GmbH-Recht hat für Mitglieder des fakultativen Aufsichtsrats weitergehende Bedeutung als im Aktiengesetz. Sie ist in ähnlichem Umfang mit Verzichtswirkung verbunden, wie bei den Geschäftsführern. Wie diese haben Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Entlastung in angemessenen Zeitabständen nach Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht, im Regelfall also jährlich (Baumbach/Hueck, a. a. O., RdNr. 79 zu § 52 und RdNr. 84 zu § 46).

Nach der Entlastung können die Gesellschafter solche Haftungsansprüche nicht mehr geltend machen, die auf Grund der Rechenschaftslegung und der sonst zugänglich gemachten Unterlagen und Angaben bei Erteilung der Entlastung erkennbar waren.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin